

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0160/2024

**Abteilung:** Fachbereich 4

**Bearbeiter/in:** Illers, Beate

**Haushaltswirksamkeit:**

nein

ja, bei

Produkt: 31170

Investitionskosten:

nein

ja

Betrag:

Drittmittel:

nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt:

nein

ja

Betrag: 45.000 €

Im laufenden Haushalt eingeplant:

nein

ja

Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Sozialausschuss	26.11.2024	öffentlich	Beschlussfassung

**Betreff: Neufestsetzung von Pauschalen für die Bestattungskosten im Rahmen des § 74 SGB XII**

## Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung erkennt ab dem 1.1.2025 folgende Höchstwerte für die Anerkennung von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII an:

Kosten für einen Sarg Erdbestattung	1.000 €
Kosten für einen Sarg Urnenbestattung	580 €
Kosten Urne	150 €
Kosten Kissen/Decken	50 €
Kosten Talar bzw. Ankleiden	60 €
Kosten Grabstein Erdbestattung	1.800 €
Kosten Grabstein Urnenbestattung	1.000 €
Gesamtsumme Erdbestattung (Deckelung)	2.000 €
Gesamtsumme Urnenbestattung (Deckelung)	2.380 €

## Begründung:

Nach § 74 SGB XII werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit die hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Erforderliche Kosten sind nach den rheinland-pfälzischen Sozialhilferichtlinien 74.11.1 die Aufwendungen für ein den örtlichen Verhältnissen entsprechende Begräbnis oder eine Feuerbestattung einfacher, würdiger Art.

Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 02.11.2016 wurden die Pauschalzahlungen für die Übernahme von Bestattungskosten letztmals festgesetzt.

Folgende Höchstbeträge gelten seit diesem Zeitpunkt:

Kosten für einen Sarg Erdbestattung	850 €
Kosten für einen Sarg Urnenbestattung	530 €
Kosten Urne	80 €
Kosten Kissen/Decken	40 €
Kosten Talar bzw. Ankleiden	50 €
Kosten Grabstein Erdbestattung	1.500 €
Kosten Grabstein Urnenbestattung	850 €
Gesamtsumme Erdbestattung (Deckelung)	1.700 €
Gesamtsumme Urnenbestattung (Deckelung)	2.000 €

Die bisher verwendeten Pauschalen sind nach acht Jahren und mehreren erheblichen Preissteigerungen nicht mehr ausreichend. Eine Preiserhebung bei ortsansässigen Bestattern ergab eine erhebliche Differenz. Aus diesen Gründen wird eine Erhöhung der Pauschalen vorgeschlagen. Die Neuberechnung erfolgte in Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt.